

1995

# Ökumenisch-sozialethischer Arbeitskreis KIRCHE - GEWERKSCHAFT

## Sozialethischer ökumenischer Arbeitskreis Kirche-Gewerkschaft

### Aussperrungen sind moralisch und politisch unerträglich

#### Aussperrung und Streik - ungleiche Mittel

1.

Die diesjährige Tarifaueinandersetzung in der Metallindustrie ist nach mehr als 30 regionalen Verhandlungen ergebnislos verlaufen. Die Arbeitgeber haben sich lange geweigert, über die gewerkschaftlichen Forderungen zu verhandeln. Um überhaupt zu einem Tarifabschluß zu kommen, hat die IG Metall in einem Tarifbezirk, in Bayern, zu Streik gerufen. Wenn auch erst nach langem Zögern haben die Arbeitgeber Aussperrungen beschlossen. Die Verweigerungshaltung der Arbeitgeber bei den Tarifverhandlungen zeigt, daß es in diesem Arbeitskampf im Kern um einen Verteilungskampf um Entscheidungsmacht geht. Es ist eine Frage der Gerechtigkeit, daß die Chancen in diesem Verteilungskampf um Entscheidungsmacht fair verteilt sind. Sind sie aber fair verteilt?

2.

Die Arbeitgeber haben im laufenden Arbeitskampf Streik und Aussperrung "siamesische Zwillinge" genannt - gehören also wie die beiden Seiten einer Medaille untrennbar zusammen. In der Öffentlichkeit wollen sie den Eindruck erwecken, daß die Aussperrung durch die Arbeitgeber sein Gegenstück im Streik der Gewerkschaften hat. Tatsache ist dagegen, daß das Bundesarbeitsgericht in seinen letzten Entscheidungen zur Aussperrung (1980) eine Gleichbehandlung von Streik und Aussperrung abgelehnt hat. Erst durch Streik kann die Unterlegenheit der Arbeitnehmer ausgeglichen werden, betont das Gericht. Daher sei der Streik ein vorrangiges Recht der Arbeitnehmer und Aussperrung zunächst einmal entbehrlich.

3.

Der Streik hat sich als Gegenwehr der wirtschaftlich, sozial und politisch Schwächeren entwickelt. Erst durch den Zusammenschluß in Gewerkschaften konnten sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kollektiv gegen ein Diktat von Arbeitsbedingungen wehren. Erst im Streik wird diese strukturelle Abhängigkeit punktuell aufgehoben und wenigstens vorübergehend das Machtgleichgewicht beseitigt. Parität zur fairen Aushandlung der Arbeitsbedingungen wird durch den Streik als einem letzten Mittel erst hergestellt und Entscheidungsmacht gerecht verteilt.

4.

Dagegen ist die Aussperrung kein Mittel zur Herstellung eines Gleichgewichts innerhalb der Tarifautonomie- sie stellt vielmehr die ursprüngliche Schiefelage wieder her. Das höchste deutsche Gericht bestätigt dieser Wertung und ist sich bewußt, daß die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Verhandlungstisch unterlegen sind. Darum brauchen sie auch den Streik, um gleichberechtigte Verhandlungschancen zu bekommen. Deshalb lehnt das Bundesarbeitsgericht auch ein Kampfmittel der Arbeitgeber ab, das diese ausgleichende Funktion des Streiks wieder zunichte macht. Das Streikrecht wäre wirkungslos und als Instrument zur Schaffung von Verhandlungsgleichgewicht außer Kraft gesetzt, wenn die Arbeitgeber über Kampfmittel verfügten, die die Ausübung des Streikrechts für Arbeitnehmer mit einem untragbaren Risiko belasten und dessen ausgleichende Funktion so zunichte machen könnten. Konkret bedeutet dies: der Streik ist das Druckmittel der Gewerkschaften, die Arbeitgeber an den Verhandlungstisch zu bringen, um zu einem Tarifvertrag zu kommen. Genau dies ist die gegenwärtige Situation im Arbeitskampf.

5.

Das Bundesarbeitsgericht gesteht den Arbeitgebern dennoch die Aussperrung zu; aber nicht als Instrument gegen den Streik, sondern lediglich zur Sicherung der Arbeitgebersolidarität. In begrenztem Umfang zur Sicherung der innerverbändlichen Solidarität im Arbeitgeberverband hat das Bundesarbeitsgericht die Aussperrung zugebilligt, nicht aber als ein Arbeitskämpfungsmittel, das dem Streik der Arbeitnehmer "wie mit einem siamesischen Zwilling" untrennbar verbunden sei. Die Arbeitgeber versuchen in der laufenden Tarifaueinandersetzung, die Aussperrung entgegen der höchstrichterlichen Entscheidung erneut als ein Arbeitskämpfungsinstrument hinzustellen, das dem Streik gleichzustellen sei.

## Die beiden Gesichter der Aussperrung

6.

Die Aussperrung kennt verschiedenen Gesichter: "Normal" ist die ausdrücklich zur Erreichung von Arbeitskampfzielen erklärte Aussperrung der Arbeitnehmer von der Arbeit und die Vorenthaltung des Lohnes. Hand in Hand mit der zunehmenden arbeitsteiligen Produktionsweise, der technisch-wirtschaftlichen Abhängigkeit zwischen Unternehmen und Unternehmensteilen, gibt es jedoch noch eine zweite Variante der Aussperrung: die "kalte Aussperrung". Gemeint ist die Aussperrung von Arbeitnehmern unter dem Vorwand, man könne wegen Arbeitskampfmaßnahmen in anderen Betrieben (sei es bei Lieferanten, sei es bei Abnehmern) nicht mehr weiter produzieren. Im Arbeitskampf um die 35-Stunden-Woche 1984 konnte nachgewiesen werden, daß in dreiviertel aller Fälle die Betriebsräte die von den Unternehmern angekündigten Produktionseinstellungen als angebliche Folgen von Arbeitskämpfen vollkommen oder im vorge-schlagenen Umfang verhindern konnten. Diese Erfahrungen und die Fakten belegen: Die von den Arbeitgebern beschlossenen Produktionseinstellungen waren wirtschaftlich und technisch nicht im genannten Umfang notwendig. Sie waren vielmehr vorgeschoben, um neben der "normalen" Aussperrung noch eine weitere Variante der Aussperrung in der Hand zu haben: nämlich die "kalte" Aussperrung, die ihre Bezeichnung aufgrund der Sachlage mit Recht verdient. Unter dem Deckmantel technische bedingter Engpässe haben die Arbeitgeber die Möglichkeit, den Arbeitskampf auf andere Gebiete auszuweiten.

7.

Die Rechtsprechung billigt den Arbeitgebern in solchen Fällen die Möglichkeit zu, Kurzarbeit zu beantragen und Arbeitnehmer ohne Lohnanspruch auf die Straße zu setzen. Früher bekamen die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in solchen Fällen Kurzarbeitergeld. Doch aufgrund des 1988 geänderten § 116 AFG bekommen die betroffenen Beschäftigten nunmehr kein Kurzarbeitergeld. Die Gewerkschaften bedienen sich bei der Bundesanstalt für Arbeit mit öffentlichen Geldern und mache dadurch Staat und die Bundesanstalt für Arbeit zu einer unterstützenden Partei im Arbeitskampf, ist der Vorwurf. Staat und Bundesanstalt für Arbeit hätten jedoch in Arbeitskämpfen neutral zu sein. Daß die betroffenen Beschäftigten um ihren Lohn gebracht werden und keine Lohnersatzleistungen durch die Bundesanstalt für Arbeit mehr erhalten, versteht die Bundesregierung nach der Änderung des §116 AFG unter staatlicher Neutralität. Diese Begründung und die Änderung des § 116 AFG fordert gerade angesichts der momentanen Lage zu einer sozialetischen Bewertung heraus, was denn den Staat in Arbeitskämpfen neutral mache.

## Sozialstaatliche Neutralität in Arbeitskämpfen

8.

Bereits die erste kirchliche Sozialzyklika "Rerum novarum" von 1891 hat die Vorstellung einer formalen staatlichen Neutralität gegenüber ungleichen gesellschaftlichen Gruppen als faktisch einseitige Parteinahme zu Gunsten der Stärkeren kritisiert und daher Maßnahmen zum Schutz der Schwächeren gefordert. Dies sei eine Frage der Gerechtigkeit. Der Sozialstaat kann nicht neutral durch Abstinenz gegenüber ungleichen Partnern sein. Seine Neutralität praktiziert er erst dadurch, wenn er Rahmenbedingungen schafft, die Benachteiligungen von Schwächeren beseitigt und einen fairen Konfliktaustausch ermöglicht.

9.

Die Neutralität des Sozialstaates ist eine fördernde Neutralität. Sie will die rechtliche und faktische Gleichheit der beteiligten Gruppen hervorbringen, setzt sie aber nicht formal voraus. Der Sozialstaat ist nicht neutraler oder passiver Zuschauer der autonomen Regelung der Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen durch die Tarifvertragsparteien; er fördert vielmehr faire und gleiche Chancen der beteiligten Tarifvertragsparteien. Dadurch erst ist er neutral.

## Ausweitung des Arbeitskampfes durch die "kalte" Aussperrung

10.

In Arbeitskämpfen kann nicht nur durch Zahlung sondern auch durch die Verweigerung von Kurzarbeiter- und Arbeitslosengeld eingegriffen werden. Durch die Änderung des § 116 AFG hat sich die Bundesregierung dazu entschieden, zugunsten der Arbeitgeber in den Arbeitskampf einzugreifen. Durch das zusätzliche Arbeitskampfinstrument der "kalten" Aussperrung haben es die Arbeitgeber in der Hand, den Arbeitskampf durch bundesweite faktische Aussperrungen zu vervielfältigen. Da der § 116 AFG Lohnersatzzahlungen verbietet, können die Arbeitgeber Beschäftigte wie ein Faustpfand gegen die Gewerkschaften einsetzen. Die Auswirkungen dieser von den Unternehmern getroffenen Entscheidungen haben die Beschäftigten privat zu tragen.

Die Bundesanstalt für Arbeit darf ihnen keine Lohnersatz zahlen, die Gewerkschaften wären finanziell überfordert. So haben die Arbeitgeber ein für sie selber völlig risikolos einsetzbares Instrument zur Hand, das faktisch den gewerkschaftlichen Streik im Kern schwächt. Die Verweigerung von Lohnersatzleistungen ist eine offene Parteinahme im Arbeitskampf für die Arbeitgeber und verletzt in flagranter Weise das Neutralitätsgebot. Im Arbeitskampf in Bayern hat die IG Metall unter Beweis gestellt, daß es durch eine umsichtige Arbeitskampfstrategie sehr wohl möglich ist, den Druck zu erhöhen, um den Tarifforderungen Nachdruck zu verleihen, und gleichwohl Fernwirkungen auszuschließen, die zu Arbeitsausfällen führen könnten. Aussperrung in ihren beiden Varianten hingegen vergrößert die Arbeitskampffolgen.

11.

Die Grenze zwischen einem legitimen Gebrauch des Lohnverweigerungsrechtes und seinem Mißbrauch muß aus grundsätzlichen ethischen Überlegungen scharf gezogen werden, denn jenseits dieser Grenze beginnt die Willkür, die Aussperrung als Mißbrauch von Eigentumsrechten ethisch disqualifiziert. Wo liegen wirklich Fernwirkungen eines Arbeitskampfes vor? Welche Fernwirkungen sind durch den Streik, welche durch den Aussperrung der Arbeitgeber selber verursacht? Wer Beschäftigte um ihren Lohn bringt, steht in einer strengen Beweispflicht. Lagerhaltung wird zunehmend aus betriebswirtschaftlichen Gründen minimiert. Die Störanfälligkeit der Betriebe ist die Folge. Für die Folgen muß logischerweise auch der aufkommen, der die betriebswirtschaftliche Entscheidung fällt, nicht aber die Beschäftigten.

12.

Bis zum Beweis des Gegenteils im konkreten Falle ist die "kalte" Aussperrung politisch, moralisch und rechtlich wie eine "normale" Aussperrung zu bewerten. Zu behandeln ist sie wie eine technisch bedingte Arbeitslosigkeit. Nicht Streik und Aussperrung, wohl aber Sozialstaat und Sozialversicherung gehören auch im Arbeitskampf zusammen. Die bestehende Regelung des § 116 AFG, die den Staat in einer formal-neutralen Rolle sieht, ignoriert diesen Zusammenhang von Sozialstaat und Sozialversicherung.

13.

Aus ethischen und politischen Gründen haben die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistung, die von Fernwirkungen eines Arbeitskampfes betroffen sind. Der Sozialstaat kennt Lohnersatzleistungen als Ausgleich für ein nicht selbstverschuldetes Risiko - auch beim Risiko einer technisch bedingten Arbeitslosigkeit infolge von Arbeitsausfällen bei Arbeitskämpfen. Die Zahlung von Lohnersatzleistungen schützt die Beschäftigten aber ebenfalls davor, als Unbeteiligte von den Arbeitgebern zu einem arbeitskampftaktischen Mittel degradiert zu werden.

14.

Wo dieser Schutz durch den Anspruch von Lohnersatzleistungen entfällt, ist Abschied von einem sozialstaatlichen Kerngedanken und von dem sozialemischen Grundsatz genommen, daß Konflikte nur dann fair ausgetragen werden können, wenn die Konfliktparteien sich in einer gleichgewichtigen Verhandlungslage befinden. Die bestehende Regelung verschiebt die Gewichte in der Kräftebalance zwischen Kapital und Arbeit zu Lasten der Arbeitnehmer und ordnet Arbeitnehmerinteressen den Interessen des Kapitals unter. Sie gefährdet das verfassungsrechtlich garantierte Streikrecht und höhlt die Grundlagen der Tarifautonomie wie auch des Sozialstaates aus. Wer diese Absichten mit dem Begriff einer staatlichen Neutralität deckt, verteilt in einer ethisch nicht mehr verantwortbaren Weise das Arbeitskämpfrisiko zu Lasten der Beschäftigten. "Kalte" und "normale" Aussperrungen sind moralisch und politisch unerträglich. Das lange Hinauszögern, ja die teils sogar offene Ablehnung der Aussperrung durch einsichtige Unternehmer zeigt, daß sie darum wissen, wie sehr die Aussperrung die Vertrauensbasis gerade auch in den mittelständischen Unternehmen stört, aber auch neueren Unternehmensphilosophien widerspricht. Mitarbeiter setzt man nicht vor die Tür, statt mit ihnen zu verhandeln. Wer die Beschäftigten als kreative und selbstverantwortliche Mitarbeiter in den neuen Unternehmenskonzepten will, kann sie nicht als Mittel im Arbeitskampf benutzen.

(Franz Bögner)

**TELEFAX**

KAM UM 17:30  
NOCH  
HINTERHER

BITTE  
DRINGEND  
WEITERLESEN

*Freigelegt*

EMPFÄNGER: *Ende d. Ste*

TEL: \_\_\_\_\_

FAX-NUMMER: \_\_\_\_\_

SEITENZAHL: *9* (incl. Deckblatt)

ABSENDER: IG METALL VORSTANDSVERWALTUNG  
Abteilung für Grundbesitzfragen

NAME: Reinhold Rostmann

TELEFON: 069 / 4503 - 2025

Bemerkungen: *Rückkopie am Montag!!*



Sind nicht alle übermittelten Seiten angekommen, bitten wir um umgehenden Rückruf!



**IG METALL**  
Herzlichen Dank  
und freundliche Grüße

**gleichlautend an:**

Friedhelm Hengsbach

FAX: 069/6061-230

---

H. Brockmann

FAX: 0711/2097-186

---

Franz Segbers

FAX: 02743/4645

---

Martin Huhn

FAX: 0621/41 69 84

---

Kristian Hungar

FAX: 06221/78 11 83

---

Helner Ludwig

FAX: 06252/93 06 10



**Dr. Götz Planer-Friederich**

**FAX: 036202/842 53**

---

**Rüdiger Weiser**

**FAX: 07164/57 98**

---

**Paul Schobel**

**FAX: 0711/97 91 114**

---

**Prof. Dr. Siegfried Katterle**

---

**Dr. Walter Sohn**

**FAX: 069/44 06 64**

---

**Dr. Detlef Hensche**

**FAX: 0711/201 82 82**

---

**Norbert Trautwein**

**FAX: 0211/90 40 399**

---

**Prof. Dr. Werner Krämer**

**FAX: 0231/765 54 55**

---

**Werner Vitt**

---